

Neue Tischler-Zeitung

Beitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Publikationsorgan des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgruppen, des Verbandes deutscher Korbmacher, sowie des Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Central-Kranken- und Sterbe-(Zusatz-)Kasse aller Arbeiter Deutschlands.

Herausgeber: W. Stumm; verantwortlich für die Redaktion: Rich. Müller; verantwortlich für die Expedition: Alb. Hoff; sämtlich in Hamburg.

Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Wisnarsstraße.

Ein neues Ausnahmegesetz.

Ueber die von der Reichsregierung beantragten Abänderungen der Gewerbeordnung und die dazu bis jetzt gepflogenen parlamentarischen Verhandlungen ausführlich zu berichten, müßten wir uns aus Rücksicht auf den beschränkten Raum dieses Blattes leider enthalten. Wir haben damit aber auch weiter keine Unterlassungsünde begangen, weil eine bestimmte Stellungnahme des Reichstages zum Gesamteinhalt der Regierungsvorlage bisher noch nicht vorlag. Im Plenum des Reichstages ist das nun zwar auch bis jetzt noch nicht geschehen, doch seitdem die von letzterem zur Vorberatung eingesetzte Kommission ihre erste Sitzung beendet, also zu allen Abänderungsanträgen der Regierung Stellung genommen hat, und da man gewohnt ist, in den Debatten und Beschlüssen der Kommissionen in der Regel ein getreues Spiegelbild von den später im Plenum folgenden zu sehen, so läßt sich jetzt ungefähr das Schicksal der von der Regierung vorgelegten Novelle zur Gewerbeordnung voraussehen.

Und die Perspektive, die sich den Arbeitern da eröffnet, ist wenig erfreulich, denn die ganze Novelle charakterisiert sich nicht nur in der von der Regierung vorgelegten, sondern auch in der von der Reichstagskommission in ihrer ersten Sitzung beschlossenen Form durch die darin aufgenommene gefundene Bestrafung des Kontraktbruches als ein neues Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter; es soll für diese ein neues Ausnahmerecht, d. h. ein neues Ausnahmestrafrecht geschaffen werden, indem die Novelle die von Arbeitern begangenen mit Strafe bedroht, die, von Angehörigen anderer Gesellschaftsklassen begangen, nichts Strafbares bedeuten. Es scheint demnach, als ob ohne Ausnahmebestimmungen gegen die Arbeiter die Reichsregierung auch in ihrer neuen Zusammenfassung der Staatskassen nicht vom Flecke bringen könne. Es ist das traurig — aber wahr.

Das kann der Rede werthe Wiedergabe wirklicher Arbeiterschutzes, das die Novelle nach den Kommissionsbeschlüssen gewähren will und was immerhin noch ein klein wenig mehr ist, als was die Regierung in ihrer ursprünglichen Vorlage gewähren wollte, sollte von den Arbeitern erkaufte werden durch eine fast vollständige Preisgabe auch des letzten Restes wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, der ihnen bei unseren reaktionären Gesetzen und der ökonomischen Abhängigkeit vom Unternehmertum noch verblieben ist.

Man darf wohl sagen, würden die von der Regierung beantragten Abänderungen der Gewerbeordnung — womöglich noch unter Sinzufügung der von den Vertretern des Großkapitalismus, z. B. vom „König“ Stumm, in der Kommission beantragten „Verbesserungen“ — Gesetz werden, dann würde damit ein neues Hörigkeitsverhältnis für die Arbeiter geschaffen sein, das diese wie Leibeigene des Unternehmertums dessen Willkür bedingungslos preisgibt. So hatte z. B. der Selbstherrlicher aller Neunkirchener, „König“ Stumm, in der Kommission den Antrag gestellt, dem neuen § 134b der Vorlage, welcher von den künftig zu erlassenden Arbeitsordnungen handelt, die Bestimmung beizufügen, daß mit Zustimmung des Arbeiterschutzes einer Fabrik in der Arbeitsordnung auch Vorschriften über das Verhalten der erwachsenen Arbeiter außerhalb des Betriebes getroffen werden könnten. Man vergegenwärtige sich, was das heißt: Das heißt einfach, die „väterliche Fürsorge“ des Herrn v. Stumm für „seiner“ Arbeiter zur allgemeinen Einführung bringen. Und wie weit erstreckt sich diese „Fürsorge“ nicht: Auf Feststellungen, Versammlungsbesuch, Vereinszugehörigkeit, Wirtshausbesuch, Empfang von Besuchen, Umgang mit anderen Leuten, ja sogar, wie vor einiger Zeit bekannt geworden, bis auf das Heiraten, indem bei Strafe des „Ginausfliegens“ kein beim Herrn v. Stumm beschäftigter Arbeiter ohne dessen Erlaubnis heiraten darf. Da fehlt doch sicher nur noch, daß der Herrscher

im Königreiche Stumm auch noch auf das jus primae noctis („Recht der ersten Nacht“) Anspruch macht, und der moderne „freie Arbeitsvertrag“ zwischen dem „Vater“ Stumm und „seinen“ Arbeitern unterscheidet sich von dem Hörigkeitsverhältnis früherer Jahrhunderte in nichts Anderem mehr, als daß der „gnädige Herr“ von heute sich um die Arbeitsunfähigkeit gemordeten Arbeiter nicht weiter zu kümmern braucht, während der von früher theilweise für ihren Lebensunterhalt sorgen mußte.

Und diesen Zustand, wie er ihn bei sich zu Hause hat, möchte Herr v. Stumm verallgemeinert wissen. Und er würde sich verallgemeinern lassen, wenn sein Antrag bezüglich der Arbeitsordnungen Gesetz würde. Denn einen Arbeiterschutzes zu erlangen, welcher die solche Bestimmungen enthaltende Arbeitsordnung billigte, würde in den meisten Fällen den Fabrikanten nicht schwer fallen, da in der Regierungsvorlage durchaus nichts darüber enthalten ist, wie die Arbeiterschutzes zusammengefaßt sein sollen, ob sie von den Arbeitern zu wählen oder von den Fabrikanten zu ernennen sind. Die Mehrheit der Kommission hat nun allerdings dazu Nein gesagt, doch schafft dieser § 134b in der Kommissionsfassung noch einen Zustand, der für die Arbeiter empörend und beleidigend ist.

Es ist nicht nur die Bestimmung in der Vorlage stehen geblieben, wonach in der Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter auch außerhalb des Betriebes getroffen werden können, sondern es soll darin auch bestimmt werden können, daß der von jungen Leuten unter 18 Jahren verdiente Lohn nicht an diese, sondern an die Eltern oder Vormünder ausbezahlt wird; desgleichen sollen diese Arbeiter ohne Erlaubnis der Eltern oder Vormünder nicht kündigen dürfen. In der Regierungsvorlage stand statt unter 18 Jahren, minderjährige Arbeiter.

Die Leute, welche solche Bestimmungen fordern, müssen nicht nur ganz eigenartige Anschauungen über die Würde des Arbeiters haben, es muß ihnen auch nur eine ganz geringe Sachkenntnis zur Seite stehen. Denn was die letztere Bestimmung betrifft der Ausbezahlung des Lohnes an die Eltern und Vormünder anbetreffend, so weiß Jeder, der die einschlägigen Verhältnisse kennt, daß diese Bestimmung in sehr vielen Fällen ganz undurchführbar ist. Wenn sie nun dadurch auch bedeutungslos wird, so kennzeichnet sie doch so recht treffend den Geist der Bevormundung und Unterdrückung gegen die Arbeiter, der an den maßgebenden Stellen unserer Gesetzgebungsmaschinerie herrscht.

Dieser Geist der Unterdrückung und Bevormundung zeigt sich aber noch evident an dem neuen § 125. Derselbe lautet in der Regierungsvorlage:

„Hat ein Geselle oder Gehülfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegenden Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen, bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.“

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleiht, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verurteilte Buße als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen

annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber noch zur Arbeit verpflichtet ist.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im § 119 Absatz 2 bezeichneten Personen (so-gen. Hausarbeiter) gleich.“

Also eine „Buße“ soll gegen den Kontraktbruch eingeführt werden. Ob wohl die Regierungsgelacht hat, die Sache klingt harmloser und wird für die Arbeiter appetitlicher, wenn sie das Ding Strafe „Buße“ nennt? Denn in Wirklichkeit kommt doch Weibes auf Eins heraus.

Der dabei verfolgte Zweck ist natürlich nur, den Arbeitern das Streiken zu erschweren, indem man die unter Umständen für die Arbeiter absolut gebotene sofortige Arbeitseinstellung unmöglich zu machen suchen will. Der feinerzeit als ein so außerordentlich großer Arbeiterfreund ausgesprochene Handelsminister von Berlepsch suchte in der Kommission die Notwendigkeit einer solchen Buße durch eine Statistik über angebliche Kontraktbrüche darzustellen, die während der letzten Jahre stattgefunden und an Zahl sich riesig vermehrt haben sollen, zu erweisen. Wir möchten bloß gerne wissen, auf welchem Wege der Herr Minister das Material zu seiner Statistik erhalten hat, da wir doch weder im Reich noch in den Einzelstaaten ein arbeitsstatistisches Amt haben. Es kann sich daher die Statistik entweder nur auf Angaben der Polizeibehörden, der Arbeitgeber, oder der Presse stützen und da dürften sie in allen drei Fällen gleich ungenau sein, denn daß bei Streiks die streikenden Arbeiter um Ursache und nähere Umstände der Arbeitseinstellung behördlich befragt worden wären, davon hat man noch selten etwas gehört. Die sozialdemokratischen Abgeordneten haben es denn dem Herrn Minister in der Kommission auch direkt ins Gesicht gesagt, daß seine Statistik absolut nichts beweise und darauf eine Ausnahmegesetzgebung gegen die Arbeiter begründen zu wollen, sei das ungerechteste, was sich denken lasse.

Dieser § 125 ist nun allerdings nicht in der Regierungsvorlage dem Wortlaut nach von der Kommission angenommen worden, wohl aber dem Sinne der Tendenz nach. Die Bestrafung des Kontraktbruches hat die Kommission im Prinzip gut geheißen und der Reichstag wird es wohl demnach auch thun.

Die Kommission hat den Paragraphen in der Weise umgeändert, daß der Ausdruck „Buße“ vermieden ist, und außerdem die Zeit, für welche der Arbeitgeber an den Kontraktbrüchigen Arbeiter Ansprüche auf Schadenersatz hat, von sechs Wochen auf zwei Wochen herabgesetzt. Im Uebrigen aber hat die Kommission den Paragraphen nicht nur im Prinzip anerkannt, sondern in gewissem Sinne und zwar, was das Charakteristische bei der Sache ist, auf die Initiative der deutsch-freiminnigen Kommissionsmitglieder hin, die dem Minister bei seinen Ausführungen über die angeblichen Gefahren des Kontraktbruches fleißig sekundierten, noch verschärft, indem der Arbeitgeber garricht soll nötig haben, nachzuweisen zu müssen, daß er durch einen eventuellen Kontraktbruch des Arbeiters wirklich Schaden erlitten hat, gleichwohl aber Anspruch auf einen 14tägigen Lohnbetrag als Schadenersatz haben soll.

Diese über alle Maßen gerechte und humane Bestimmung wird sicherlich dazu beitragen, den deutsch-freiminnigen auch Arbeitervereinen des großen Pfaffenloggen Eugen Richter die Arbeiter in hellen Hausen zuzuführen. Na, uns kann es schon recht sein, wenn die Herren vom Deutsch-freiminn sich selbst die heuchlerische Maske abreißen und ihr wahres Gesicht als Vertreter des Unternehmertums und des Kapitalismus zeigen.

Die sozialdemokratischen Abgeordneten haben sich in der Kommission die redlichste Mühe ge-

geben, die Vertreter der Regierung und der anderen Parteien von der Ungerechtigkeit ihres Beginns und die unausbleiblichen verhängnisvollen Folgen, die dasselbe haben muß, zu überzeugen. Vergeblich wies Hebel darauf hin, wie die Masse der Arbeiter mit Groll und Bitterkeit erfüllt werden müsse, wenn man bestimmte Gesetzesvorschriften gegen den Kontraktbruch erlasse, den der Arbeiter begehe, während der von Nichtarbeitern begangene Kontraktbruch diesen Gesetzesbestimmungen nicht unterliegen solle; vergeblich führte der Abgeordnete Mollenhuth an, daß in Amerika ein durch irgend welche Mittel bewirktes längeres Festhalten des Arbeiters in einem Arbeitsverhältnis als es dieser wolle, von den Gerichtshöfen als ein Verstoß gegen die Antisklaverei-Konvention betrachtet worden sei, also der auf den Arbeiter ausgeübte Zwang, eine bestimmte Kündigungsfrist innezuhalten, als ein Stück Sklaverei angesehen werde. Alles vergebens. Es fand sich für den Kontraktbruchparagraphen eine Mehrheit in der Kommission, und wenn, wie zu befürchten steht, sich demnach auch eine solche im Plenum des Reichstages dafür findet, dann mag sie auch die Folgen übernehmen. In einer künftigen begeisterten Liebe und Verehrung zu dem Staatsweien, das die Arbeiter einer noch größeren Abhängigkeit und Ausbeutung überliefern will, werden jene Folgen bei den Abhängigen und Ausgebeuteten wahrscheinlich aber nicht bestehen.

Ein „Muster“-Arbeiterschutzes

ist jedenfalls der seit Anfang d. J. in den vereinigten Münchener Gewerkschaften bestehende. Nach dem „Bayer Industrie- und Gewerbeblatt“ ist der wesentliche Inhalt des Statutes dieses Arbeiterschutzes folgender:

Statut, betreffend Organisation eines Arbeiterschutzes in den Nymphenburger Eisenwerken und der Kunstdüngemühle München, Olymplerstraße 14:
Um den Geist der Zusammengehörigkeit zu beleben und Ordnung und Sitte innerhalb und außerhalb der Etablissements der vereinigten Münchener Eisenwerke zu erhalten, hat die gesamte Arbeiterschutzes der Nymphenburger Werke und der Kunstdüngemühle, Olymplerstraße 14, einen Arbeiterschutzes zu wählen beschlossen und für denselben das nachstehende Statut, beides mit Genehmigung der Direktion, aufgestellt:

1. Organisation des Arbeiterschutzes.
Ausschusses.
§ 1. Mitglied des Ausschusses kann werden, der zwei Jahre als selbständiger Arbeiter in den Etablissements thätig gewesen ist.
§ 2. Der Arbeiterschutzes besteht aus sieben Mitgliedern.
§ 3. Die Wahl des Arbeiterschutzes erfolgt aus der Mitte der Arbeiter, in einem Wahlgange auf zwei Jahre. — In den Ausschuss sind nicht wählbar die Überkontrolleure und Expedienten.
- II. Funktionen des Arbeiterschutzes.
§ 4. Der Ausschuss übernimmt die Verpflichtung, über die Leitung innerhalb und außerhalb des Etablissements zu wachen und trifft alle Maßnahmen, welche zur Erreichung dieses Zweckes notwendig sind.
§ 5. Jeder Arbeiter ist demnach verpflichtet, demselben im Ganzen, sowie jedem Mitgliede desselben im Einzelnen in der Erfüllung jener Obliegenheiten bereitwillig Hilfe zu leisten und hat sich den Beschlüssen des Ausschusses oder dessen Delegierten ohne Widerrede zu unterwerfen.
§ 6. Jeder Arbeiter ist berechtigt und verpflichtet, innerhalb und außerhalb der Werke vorkommende Unzulänglichkeiten, welche dem guten Ruf der Gemeinschaft nachteilig werden könnten, dem Arbeiterschutzes zur Anzeige zu bringen und Beschlußfassung darüber zu verlangen.
§ 7. Streitigkeiten unter den Arbeitern, auch wenn dieselben einen privaten Charakter haben, sollen möglichst durch den Arbeiterschutzes geschlichtet werden und gerichtliche Hilfe nur in dem Falle zulässig sein, wenn alle Schlichtungsversuche des Arbeiterschutzes vergeblich sind.
§ 8. Nachweisliche Widerwilligkeiten seitens eines Arbeiters gegen Beschlüsse des Ausschusses, sowie sich wiederholende Unregelmäßigkeiten im inneren oder äußeren Dienste werden auf Beschluß des Ausschusses durch Verwarnung und im Wiederholungsfalle durch Geldstrafen geahndet.
§ 9. Der Verhängung einer Geldstrafe muß eine Verwarnung des betreffenden Arbeiters seitens des Ausschusses vorausgegangen sein. Ueber die Höhe der zu verhängenden Strafen entscheidet der Ausschuss.

Die Arbeiter...
1. Vorsitzender: S. Schmitt, Platzmeister.
2. Vorsitzender: N. Strauß, Kassierenmeister.
Schriftführer: Michael Wasil.
Auswahlglieder: Josef Fritsch, Georg Schauer, Michael Fierl, Georg Schmidmeier.

Im Allgemeinen geben...
Berlin. Dem Einsender...
Gustav Reuter, Vorsitzender, Friedensstraße 52.

Im Allgemeinen geben...
Berlin. Dem Einsender...
Gustav Reuter, Vorsitzender, Friedensstraße 52.

Im Allgemeinen geben...
Berlin. Dem Einsender...
Gustav Reuter, Vorsitzender, Friedensstraße 52.

Technisches.
Verfahren zum Zimieren eingeleger Holzarbeiten oder Zimieren durch Beizen.
Dieses Verfahren bezweckt, auf Holzoberflächen Verzerrungen in hölzernen bis schwarzbraunen Farbönen herzustellen, welche durchaus lichter und bis zur Weiterbehandlung haltbar sein sollen.

Technisches.
Verfahren zum Zimieren eingeleger Holzarbeiten oder Zimieren durch Beizen.
Dieses Verfahren bezweckt, auf Holzoberflächen Verzerrungen in hölzernen bis schwarzbraunen Farbönen herzustellen, welche durchaus lichter und bis zur Weiterbehandlung haltbar sein sollen.

Technisches.
Verfahren zum Zimieren eingeleger Holzarbeiten oder Zimieren durch Beizen.
Dieses Verfahren bezweckt, auf Holzoberflächen Verzerrungen in hölzernen bis schwarzbraunen Farbönen herzustellen, welche durchaus lichter und bis zur Weiterbehandlung haltbar sein sollen.

Technisches.
Verfahren zum Zimieren eingeleger Holzarbeiten oder Zimieren durch Beizen.
Dieses Verfahren bezweckt, auf Holzoberflächen Verzerrungen in hölzernen bis schwarzbraunen Farbönen herzustellen, welche durchaus lichter und bis zur Weiterbehandlung haltbar sein sollen.

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Berichtenswert.
Die armen Kohlen- und Schieferwerke...
Ein Werkentwurf zu einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter...

Stuttgart.

Stuttgart a. d. N. 24. Nov. 1890.

Wohlw. Herr Redakteur!

Ich beglückwünsche Sie herzlich mit dem heutigen Tage... Die Sache ist aber abgelaufen... Ich habe die Sache bereits auch schon am Freitag nach Stuttgart an die Central-Verwaltung geschickt.

Bezüglich Ihrer geehrten Anmerkung in der Nummer vom 16. November, muß ich bemerken, daß allerdings in dieser Hinsicht gesündigt worden ist...

Den restierenden Abonnementsbetrag werde ich in Kürze einleiden, da immer noch M. 6 fehlen und die Redakzion am Sonntag bezahlten wollen.

Literatur.

Obgleich wir es schon für die vorige Nummer angeündigt, können wir doch erst heute nochmals auf „Das Schreinerbuch“ zurück. Es hat das seinen Grund darin, daß wir über das Werk kein endgültiges Urteil abgeben wollten...

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, J. B. Metz's Verlag) ist jordan das 7. und 8. Heft des 9. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Heft 7: Arbeiterbudget. — Deutsche und amerikanische Sozialpolitik.

Berliner Arbeiterbibliothek. Herausgegeben von Max Schappel. Eben erschienen Heft 7: Grenzliche Volkswirtschaft. Ein Wort an das Volk und seine Führer.

Wir erhalten soeben Heft 13—16 von Dr. W. J. M. Hermann's „Großer deutscher Danerakrieg“.

Briefkasten der Redaktion.

Frankfurt, 20. Sie haben recht, wir hätten den Fremdbesitz in dem Artikel der vorigen Nummer eine Verbeugung beifügen sollen.

Munich, 19. Nachtrag. Bezüglich Ihres Wunsches verweisen wir Sie auf unsere Ausführungen über die Gewerlichkeitsfrage in Nr. 46 dieses Blattes.

Worms, 19. Verwaltungsstelle, A. C. H. Der rückständige Betrag ist M. 3.10.

Magdeburg, 19. Verwaltungsstelle, A. R. Warum ließ sich D. denn das Mitgliedemitglied ein volles Jahr lang ausbändigen?

Hochheim, 19. Verwaltungsstelle. Es sind im August nicht M. 2.25, sondern nur M. 2.10 eingekandt worden.

Brandenburg, Frau W. Bei Entnahme von 15 Exemplaren haben Sie uns pro Exemplar 80 M. zu entrichten.

Wien, 19. Verwaltungsstelle. Sie bestimmen Sie, welche Nummer es sein soll.

Friedberg a. D., Ed. W. 15 Exemplare kosten für 1 Monat M. 4.

An die Tischler und verw. Berufsgeossen Sachsen!

Werthe Kollegen! Hiermit unterbreite ich zur gefälligen Notiznahme nachstehende Gesamtübersicht der Einnahme und Ausgabe vom Agitationsfonds und Kongreßprotokolle über die Zeit vom 28. Mai bis 31. Oktober.

Einnahme. Agitationsfonds: Annaberg M. 3.40, Chemnitz 18.50, Deuben 5.70, Dresden 50, Hainberg 2.20, Leipzig 25, Lobau 3.80, Lübbau 5.80, Meissen 14.67, Plauen 1. B. 13, Rostsch 14.37, Riesa 7.30, Wittenberg 4, Wittenberg 9, Waldheim 25.20, Zittau 6.92, Zwickau 5.30. Summa M. 223.16.

Protokolle: Chemnitz M. 6.50, Döbeln 3, Dresden 15, Geringwalde 2, Leipzig 30, Lobau 2.90, Meissen 5, Meerane 1.50, Mittweida 12, Plauen 1. B. 4, Rostsch 5, Wittenberg 1.50, Wittenberg 1. B. 3, Wittenberg 2, Waldheim 1, Wittenberg 4, Wittenberg 3, Zittau 4, Zwickau 2.60. Summa M. 108.

Ausgabe. Druckkosten (Sammelhefte, Protokolle) M. 108.25, Postkosten 24.60, Schreibmaterialien 5, Sonstiges Verwaltungsmaterial 11.55, Reisekostenzuschuß in drei Fällen 5, Zurückgezählte Protokolle 2.50, Remuneration an Krüger, 5 Monate à M. 8.35 41.75, Summa M. 198.65, Kongreßkosten 82, Gesamt-Ausgabe M. 280.65.

Bilan. Gesamt-Einnahme M. 331.16, Gesamt-Ausgabe 280.65, Restbestand am 31. Oktober M. 50.51.

Vorstehendes Ergebnis entspricht freilich den gestellten Anforderungen nicht, ebensowenig entspricht der Restbestand den in nächster Zeit nötig werdenden Ausgaben.

Es möge dieses die Nothwendigkeit größerer Aufmerksamkeit näher vor Augen führen; besonders in den Orten, wo Sammlungen noch garnicht vorgenommen wurden, wollen alle Kollegen den Vertrauensmännern hierbei nach Kräften behilflich sein.

Bis zum 19. d. Mts sind von nachbenannten Orten Gelder bei mir eingegangen: Für den Agitationsfonds: Pirna M. 6.30, Plauen 6 Dr. 5.20, Summa M. 11.50. Für Protokolle: Grimnitzsch M. 3, Plauen 6 Dr. 0.50, Pirna 2, Summa M. 5.50.

Der Obmann sächsischer Tischler und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, E. Hugo Krüger, Topferstraße 13, erste Etage, Dresden, 19. November 1890.

Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter (C. K. Nr. 3).

Bekanntmachung des Vorstandes.

Ein Mitgliedbuch Nr. B 10301, auf den Namen Hermann B. Schmidt, auf den Namen 19. 2. 69, eingetreten 6. 9. 90 zu Blagow, lauter, wurde in dessen Wohnung von einem Unbekannten gestohlen.

Die Ortsverwaltungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, daß bei Bestellung von Büchern genau angegeben werden muß, was es für ein Buch sein soll, ob Heftlein, ob Bilanz (Quartalsabschluss) u. d. l. Kosten-Tagebücher werden von der Hauptkasse nicht geliefert, sondern müssen am Orte selbst beschafft werden.

Wir bitten, diesbezüglich die Vorbemerkungen im Bilanzbuch genau nachzulesen.

Im Auftrage: G. Blum.

Invalidenfonds. Bekanntmachung.

Das Weihnachtsgeld ist nahe und mit diesem auch die Zeit, wo wir seit mehreren Jahren den Invaliden unserer Krankenkasse — d. h. denjenigen Mitgliedern derselben, welche das volle ihnen laut den Bestimmungen unseres Statuts zustehende Krankengeld berechtigt erhalten, — also von der Krankenkasse keine Unterstützung mehr beziehen — eine kleine Freude bereitet haben und in diesem Jahre ebenfalls bereiten wollen.

Wir ersuchen deshalb die Ortsverwaltungen derjenigen Verwaltungen, in welchen sich solche Mitglieder befinden, uns bis spätestens den 10. Dezbr. ein auf Unterstützung gerichtetes Gesuch zu übersenden. Unterstützt werden auch in diesem Falle nur solche Mitglieder, welche:

- 1. kein Krankengeld mehr erhalten und noch arbeitsunfähig sind;
- 2. welche keine Unterstützung durch die Unfallversicherung oder aus einer anderen Pensionskasse erhalten;
- 3. welche sich infolge der über die statutenmäßige Zeit dauernde Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit in nothleidenden Verhältnissen befinden.

Das betreffende Unterstützungsgesuch muß von mindestens drei Mitgliedern der Ortsverwaltung unterzeichnet sein.

Ferner muß Name, Buchnummer und die Adresse des Mitgliedes genau angegeben werden.

Wir richten darauf, daß wir eine große Anzahl solcher Mitglieder in unserer Kasse zählen, erühen wir nochmals um rechtzeitige Einsendung dieser Gesuche.

Der Vorstand.

Anzeigen.

(Die den Inseraten in Klammern beigefügten Ziffern bedeuten den Preis derselben.)

Deutscher Tischlerverband.

Wilsdruff. Korrespondenzen betr. deutschen Tischlerverband, sind für Wilsdruff an den Vertrauensmann Paul Schumann, Tischler in Kaufbach bei Wilsdruff h. Dresden, zu richten. [M. 0.60]

Potschappel i. S. Bevollmächtigter Herrm. Schuberth wohnt Neu-Cölln h. Dresdenstr. 1. Derselbe zahlt Reiseunterstützung an Wochenenden von 7 bis 8 Uhr Abends, Sonntags von 11 bis 1 Uhr Mittags. [M. 0.75]

Deutscher Tischlerverband. Lübeck.

Öffentliche Tischlerversammlung im Lokale des Herrn Stehr, Wallstraße, am Montag, den 1. Dezember 1890.

Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum deutschen Tischlerkongreß. 2. Delegirtenwahl. 3. Verschiedenes. Die Kollegen werden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen. [M. 1.80] Der Einberufer.

Aufforderung.

Der Tischler W. Meißner, geb. 10. Mai 1872 in Lübeck, Buchnummer 27194, und W. Schröder, geb. 23. Januar 1864 in Preuß.-Holland, werden hierdurch aufgefordert, ihren Willen wegen Annahme eines Buches der Bibliothek der hiesigen Jahrestelle gegenüber nachzukommen. Zahlstellen, welchen der Aufenthalt der genannten Kollegen bekannt ist, werden ersucht, uns davon zu benachrichtigen. [M. 1.65]

Die Lokalverwaltung Schwerin i. M. Der Tischlergehilfe Hermann Jahn aus Eilenburg wird, da seine Mutter gestorben ist, wegen Regelung der Erbschaftsangelegenheiten ersucht, sich zu melden. Frau Berndt, geb. Jahn, Eilenburg, Harßtr. 34. [M. 1.25]

Werkführer für Kolladenfabrik,

tüchtiger und energischer Mann, gelegten Alters, mit Holzverarbeitungsmaschinen vollkommen vertraut, gesucht. Bei zufriedenstellenden Leistungen wird Tantieme zugesichert. Ehren- und Gehaltsantrichen unter N. 348 an Haalenstr. 6 Bogler, A. G., Stuttgart.

Achtung!

Zur Lieferung von Zeichnungen und Zeichnungen empfiehlt sich

H. Schleich, Neubrandenburg.

J. Garwin Nachfolger Verlag, Berlin S.W., Lindenstraße 43

Allgemeiner Tischler-Kalender für 1891.

Preis hochleg. geb. M. 1.50.

Der Kalender bringt neben werten für das Handwerk wichtigen Mittheilungen werthvolle Fachartikel, Zeichnungen u. d. l. und ist besonders als Passendes zu Weihnachten, Neujahr, Geburtstagen u. d. l. empfohlen.

Geschenk

zu Weihnachten, Neujahr, Geburtstagen u. d. l. empfohlen.

Druck von J. S. W. Diez, Hamburg.

Mehrere Korbmacher-Gesellen werden gesucht auf Mitternacht von

W. Franz, Korbmachermeister, Lützow, Kreis Göttingen.

Gesucht Korbmacher auf Mitternacht. Arbeit das ganze Jahr. Reisegeld vergütet. 5 deutsche Gesellen sind bei mir.

Willy. Goff, Elbly pr. Kolind St., Dänemark

Spezialität: Tischler-Verkeuge.

Nur gute, solide Arbeit zu ganz niedrigen Preisen.

Neue Modelle erschienen, wird gratis und franks versandt.

Waldeemar Augustin, Altona, 30 Rathhausmarkt 20, Gebrüder 1890.

Hobelbänke

in sauberer trockener Waare empfiehlt billig, so zum Beispiel: 6 lang, 3" hoch, mit Schrauben und geschmiedeten Senkhalben M. 35.00.

Andere Dimensionen dementsprechend gegen Kasse oder Nachnahme.

Mag Lange, Riegnitz, Ferner auch: Schraubdr., Schraubzwingen u.

Quittungsmarken- und Hautdruckerpapier-Fabrik

von Konrad Müller, 54 Leubus-Str., empfiehlt sich allen Arbeitervereinen, Krankenkassen u. d. l.

Ausführung sauber und schnell. Preislisten gratis und franks.

Fabrik für Möbel-Verzierung

von Gustav Richter in Oberkissa

bei Frankenstein in Sachsen empfiehlt Schrankgestelle, Aufsätze, Pilaster und Kapitelle, sowie Fresken und Schnitzerei.

Illustrirter Preis-Courant zu Diensten.

Sieben erschien im Verlage von J. G. Müller, Dresden:

Volle Streiche für stimmigen Männerchor, großes humoristisches Potpourri von Karl Sanger. Partitur und Stimmen M. 2.60. Stimme 40 M. — Demnach erscheint die deutsche Parzellkarte. Partitur und Stimmen M. 1.

Am ersten Mai erschien: C. Jahn, Aufruf. Gedicht von Hermann für stimmigen Männerchor. Partitur und Stimmen M. 1. Stimme 15 M. — Lied mit Pianobegleitung 80 M.

Bitte zu verlangen. Diese nur baar. J. Günther, Verlag und Handlung von Musikalien, Dresden, Biegestraße 24.

Der Neue Welt-Kalender für das Jahr 1891

ist erschienen und zu beziehen durch J. S. W. Diez, Hamburg, Große Theaterstraße 44.

Sterbe-Tafel

der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Nr. 36541 Hermann Meibauer, Steinmetz, geb. 5. 5. 54, gest. 23. 11. 90 in Halle an Schwandmühl.

Nr. 101618 Johannes Kohl, Maler, geboren 27. 5. 66, gestorben 15. 11. 90 zu Littenau an Lungenschwindsucht.

Nr. 106313 Johann Wilhelm, Hausmeister, geb. 27. 3. 48, gestorben 5. 10. 90 in Passau an Strohruhr.

Nr. 35225 Bruno Subit, Maurer, geb. 9. 12. 69, gestorben 12. 11. 90 zu Tharandt an Lungenschwindsucht.

Nr. 116344 Job Koch, Tischler, geb. 7. 3. 51, gestorben 16. 11. 90 zu Köln a. Rh. durch Ertrinken.

Nr. 89090 Philipp Benz, Lärcher, geboren 12. 11. 66, gest. 3. 11. 90 zu Hainbach an Lungenerkrankung.

Nr. 166818 Georg Saag, Schlosser, geb. 11. 7. 59, gestorben 18. 10. 90 zu Plautzsch an Blasenkatarrh.

Nr. 160935 Julius Pichle, geb. 20. 4. 65, gest. 28. 9. 90 zu Berlin B an Lungentumor.

Nr. 102304 Adam Müller, Porzellanbrenner, geb. 16. 4. 61, gestorben 15. 11. 90 zu Kronach an Tuberkulose.

Nr. 132554 Friedrich Gurt, Schiffszimmerer, geb. 20. 2. 49, gest. 13. 11. 90 zu Gohlis bei Hofod an Lungenschwindsucht.

Nr. 13945 Friedrich Hoffmann, geb. 25. 12. 50, gestorben 16. 11. 90 zu Ransdorf an Drüsenleiden.

Nr. 55178 Gregor Schwandhäuser, Steinmetz, geb. 11. 8. 54, gest. 5. 11. 90 zu Halle a. d. S. an Lungentuberkulose.

Nr. 47224 Julius Franig, Tischler, geboren 21. 12. 48, gest. 11. 11. 90 zu Al-Bischdorf an Rippenleiden.

Nr. 136334 Albrecht Jilmstadt, Eisenbrecher, geb. 8. 7. 70, gest. 14. 11. 90 zu Oberursel an Bronchialleiden.

Nr. 26682 Friedrich Karl Franke, Fabrikarbeiter, geb. 8. 3. 57, gest. 15. 11. 90 zu Rodan an Lungenschwindsucht.

Nr. 143759 W. Neumann, Tischler, (Hauptkass.) geb. 2. 3. 65, gest. 7. 11. 90 zu Kamenitzsch an Lungenschwindsucht.

Nr. 123431 Friedrich Koster, Tischler, (Hauptkass.) geb. 17. 12. 70, gest. 21. 11. 90 zu Kirchheim a. T. an Geschwür a. l. Darmbein.

Druck von J. S. W. Diez, Hamburg.